

Hinweisgeberschutz in Frankreich

Johanna Sahbatou LL.M. Rechtsanwältin bei Qivive

Carla Liehr LL.B.
Rechtsanwältin bei Qivive

Sandra Coudert
Teamleiterin Customer Succes & Growth bei der EQS Group

Ihre Referentinnen





Carla Liehr LL.B.

Rechtsanwältin

Carla Liehr berät vorwiegend im deutschen Vertrags- und Prozessrecht sowie in den Bereichen Datenschutz und ESG. Sie vertritt unsere Mandanten vor deutschen Gerichten.



Johanna Sahbatou LL.M.

Rechtsanwältin

Johanna Sahbatou berät Unternehmen im deutschen und französischen Gesellschaftsrecht sowie im Bereich ESG. Sie begleitet Unternehmen insbesondere bei der Gründung, Umwandlung und bei Unternehmenskäufen in Deutschland und Frankreich.



Sandra Coudert

Teamleiterin in Frankreich für Customer Succes & Growth bei der EQS Group Sandra Coudert unterstützt Unternehmen durch die Einführung digitaler

Konformitätsprogramme, u. a. bei der vor kurzem abgeschlossenen Umsetzung der EU-Richtlinie zum Whistleblower-Schutz in französisches Recht.

La Kanzlei



- Eine der führenden Kanzleien im deutsch-französischen Wirtschaftsverkehr
- Über 25 zweisprachige Rechtsanwält:innen und Avocat:e:s
- Beratung in allen Fragen des deutschen und französischen Wirtschaftsrechts
- Büros in Köln | Paris | Lyon









Die Themen



- 1. Rechtslage zum Hinweisgeberschutz in Frankreich
 - Betroffene Unternehmen/Anwendungsbereich
 - Wesentliche Vorgaben
- 2. Vorteile und Funktionsweise des digitalen Meldekanals
- 3. Das digitale Hinweisgebersystem erfolgreich implementieren
- 4. Qivive als Ombudsperson für Ihre Hinweisgeberplattform
 - Unser Angebot
 - Vorteile

1. Rechtslage zum Hinweisgeberschutz in Frankreich



Gesetzlichen Regelungen und Anwendungsbereich

- Loi Sapin II EU-Richtlinie 2019/1937 Loi Wasermann Ausführungsverordnung
- Intensivierter Schutz der hinweisgebenden Person
- Geschützter Personenkreis & verpflichtete Unternehmen
- Erfasste Verstöße / Mögliche Meldungen

1. Rechtslage zum Hinweisgeberschutz in Frankreich



Wesentliche Vorgaben

- Meldekanal
 - Interne oder externe Meldung
 - Anforderungen an internen Meldekanal und Einrichtung
 - Information und Beteiligung der Mitarbeitenden
 - Fristen und Verfahrensregeln
 - Möglichkeit des Outsourcing
- Verbot von Repressalien

2. Vorteile und Funktionsweise des digitalen Meldekanals von Qivive



L

Hinweisgeber:in gibt (anonym) über die Plattform eine Meldung ab 2

Die Meldung geht direkt bei uns ein und wird durch uns bearbeitet

Ggf. Erstkommunikation durch uns mit der hinweisgebenden Person 3

Weiterleitung der Meldung und einer rechtlichen Ersteinschätzung an Sie

3. Das digitale Hinweisgebersystem erfolgreich implementieren



Zu involvierende Fachbereiche

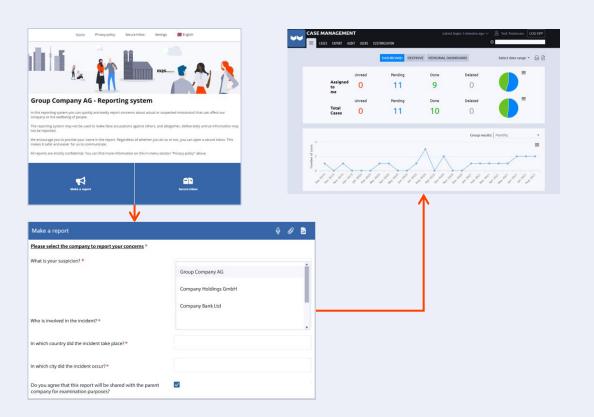
für ein erfolgreiches Projekt



3. Das digitale Hinweisgebersystem erfolgreich implementieren



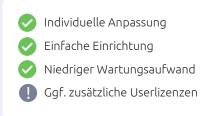
Option 1: Ein Meldekanal – zentralisierte Fallbearbeitung



Zentralisiertes System, mit Unternehmensauswahl und Zugangsberechtigungen

Dieses Setup hat einen Meldekanal, der nach Fallweiterleitung und Berechtigungs-/Zugriffsmanagement getrennt ist, um den Wartungsaufwand und die Anzahl der erforderlichen Administratoren auf ein Minimum zu beschränken.

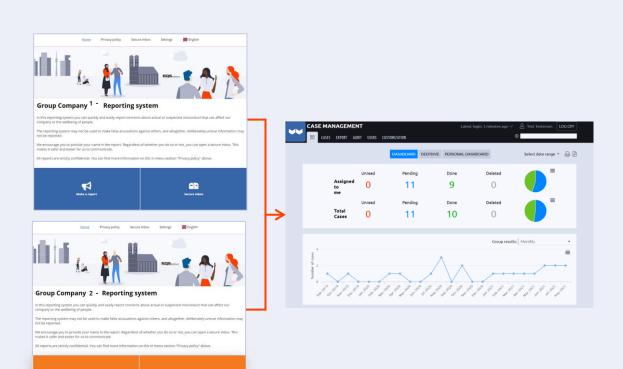
Das kombinierte, aber eingeschränkte Fallmanagement für alle Konzerngesellschaften garantiert den Zugang zu einem konsolidierten Meldungsablauf für den gesamten Konzern und ist dennoch konform mit der EU-Richtlinie.



3. Das digitale Hinweisgebersystem erfolgreich implementieren



Option 2: Mehrere Meldekanäle – zentralisierte Fallbearbeitung



Zentralisiertes Fallmanagement mit mehreren Meldekanälen

Dieses Setup ermöglicht eine klare Trennung der Meldekanäle für den Hinweisgeber und überlässt ihm die Wahl, wo er die Meldung machen möchte. Es erfordert mehr Zeit, mehrere Eingangskanäle einzurichten und zu pflegen, zudem würde jeder Kanal eine eigene URL haben.

- Individuelle Anpassung
- Komlexe Einrichtung
- Höherer Wartungsaufwand
- Mehrere URLs
- Zusätzliche Kosten

4. Qivive als Ombudsperson für Ihre Hinweisgeberplattform



Unser Angebot

- Zurverfügungstellung und Einrichtung des Systems
- Begleitung bei der Beteiligung der Personalvertretung
- Informations- und Schulungsmaterial
- Verwaltung der Plattform und Entgegennahme von (anonymen) Hinweisen
- Unabhängige Bearbeitung
- Kommunikation auf Deutsch / Französisch / Englisch
- Rechtliche Ersteinordnung und -beratung
- Ermittlung und Aufarbeitung von Verdachtsfällen
- Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung

4. Qivive als Ombudsperson für Ihre Hinweisgeberplattform



Vorteile von Qivive als Ombudsperson

- Deutsch-französische Anwält:innen des Vertrauens
- Auslagerung der Verwaltung der Hinweisen
- Beweiserleichterung bei Vorwurf von Repressalien
- Neutralität und Verschwiegenheit
- Kompetente Rechtsberatung (ggf. mit externen Berater:innen)
- Unterstützung bei Aufarbeitung der Hinweise



MERCI

Johanna Sahbatou LL.M. Rechtsanwältin

Carla Liehr LL.B.
Rechtsanwältin

Konrad-Adenauer-Ufer 71 50668 Köln +49 (0) 221 139 96 96 0 www.qivive.com

liehr@qivive.com sahbatou@qivive.com Sandra Coudert

Team Lead France Customer Success & Growth

Tel: +33 (0)1 89 53 35 77 Tel: +33 (0)6 42 73 65 16 Sandra.Coudert@eqs.com

www.eqs.com www.integrityline.com